

# Beschlussvorlage

Fachbereich II

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0287/2013

Vorlage für die Sitzung		
Jugendhilfeausschuss	17.10.2013	öffentlich
Rat	09.12.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Satzungsänderung  
hier: Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der  
Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für  
die Kindertagespflege vom 14.05.2007**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

Mehrkosten müssen in der Haushaltsplanung 2014 berücksichtigt werden.  
Eine Deckung kann nur über den Gesamthaushalt erfolgen

## 1. Beschlussvorschlag – als Empfehlung an den Rat –

Die Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege wird entsprechend der vorgelegten, synoptischen Darstellung beschlossen. Sie tritt zum 1.1.2014 in Kraft.

## 2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

### 2.1 Grundsätzliches

Mit Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) und des Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsweiterentwicklungsgesetzes (KICK) im Januar und Oktober 2005 wurde ein qualitativer und quantitativer Ausbau der Kindertagespflege eingeleitet. Die Grundsätze der Förderung in § 22 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können, wurden für Tagespflege und Tageseinrichtungen gleichrangig festgelegt.

Gleichzeitig wurden die Anforderungen an die Kindertagespflege erhöht (§ 43 SGB VIII): wer Kinder betreut, bedarf der Erlaubnis, muss sich durch Persönlichkeit und Sachkompetenz als für die Betreuung von Kindern geeignet erweisen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

In § 23 SGB VIII wird festgehalten, dass eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson zu gewähren ist, die aus der Erstattung angemessener Kosten, die für den Sachaufwand entstehen und einem Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung besteht.

Das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) konkretisierte in 2009 durch § 23 Abs. 2a die Regelung im SGB VIII dahingehend, dass der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der

Tagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten ist. Zusätzlich wurde die Neufassung des § 24 SGB VIII aufgenommen, die zum 1.8.2013 in Kraft getreten ist. Hier wird der Anspruch des Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege festgelegt.

## **2.2 Satzung der Stadt Rheinbach zur Förderung der Kindertagespflege**

Die Stadt Rheinbach hat in der Änderungssatzung vom 11.02.2008 mit Wirkung zum 1.1.2009 die Förderung der Kindertagespflege von einem Stundensatz von 2,35 € auf 4,20 € bei Nachweis von 80 Unterrichtsstunden Qualifizierungskurs bzw. 4,50 € bei 160 Unterrichtsstunden angehoben. Der unbestimmte Rechtsbegriff „leistungsgerechte Ausgestaltung“ der Förderleistung wurde unter Bezugnahme auf das Gehalt einer Kinderpflegerin errechnet. Eine private Zuzahlung der Eltern an die Tagespflegeperson zusätzlich zu den Kostenbeiträgen an das Jugendamt wurde nicht ausgeschlossen. In der Praxis haben sich unterschiedliche Vorgehensweisen der Tagespflegepersonen in Rheinbach entwickelt: einige verlangen unter Hinweis auf eine nicht angemessene öffentliche Förderung, betriebswirtschaftliche Erfordernisse (z.B. Rücklagenbildung für Zeiten der Nichtbelegung oder Ausfälle durch Krankheit) und/oder die derzeitige Nachfragesituation eine zusätzliche Zahlung von den Eltern (1 bis 2 €/je Betreuungsstunde), andere betreuen ohne Zuzahlung der Eltern, bzw. erheben lediglich einen zusätzlichen Beitrag für das Essen.

## **2.3 Anspruch auf frühkindliche Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahres**

Im Januar 2013 wurden zwei Gutachten zum Thema Rechtsanspruch veröffentlicht: „Der Anspruch auf frühkindliche Förderung und seine Durchsetzung - Folgen der Nichterfüllung des Anspruchs<sup>1</sup>“ und „Rechtsanspruch U3, Voraussetzungen und Umfang des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren,<sup>2</sup>. Beide Gutachten weisen deutlich darauf hin, dass eine Zuzahlung der Eltern an die Tagespflegeperson vertragsrechtlich zulässig, aber nicht im Sinne des Gesetzes ist und äußern darüber hinaus, dass die Erfüllung des Rechtsanspruchs nur durch Betreuungsmöglichkeiten ohne zusätzliche Zahlung der Eltern erreicht werden kann. Eine weitere Stellungnahme des DIJuF<sup>3</sup> vom 25.02.2013 bekräftigt diese Aussage und stellt zusätzlich fest, dass der Jugendhilfeträger die Zahlung der laufenden Geldleistung nicht davon abhängig machen kann, dass die Tagespflegeperson auf die Erhebung von Zusatzbeiträgen verzichtet. Der Jugendhilfeträger hat die Möglichkeit, mit den Tagespflegepersonen freiwillige Verpflichtungen auf Verzicht von zusätzlichen Zahlungen abzuschließen, dabei muss gesichert sein, dass die Geldleistung leistungsgerecht gestaltet ist. Der Entwurf zur Änderung der Satzung sieht vor, die Geldleistung an die Tagespflegepersonen zu erhöhen, um damit zu erreichen, dass eine Zuzahlung der Eltern an die Tagespflegeperson überflüssig wird.

---

<sup>1</sup> Der Anspruch auf frühkindliche Förderung und seine Durchsetzung - Folgen der Nichterfüllung des Anspruchs<sup>1</sup> von Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner, Rechtsanwalt, Ministerialrat a. D., Christian Grube Rechtsanwalt, Vors. Richter am Verwaltungsgericht a. D. und Melanie Kößler Rechtsanwältin

<sup>2</sup> Rechtsanspruch U3, Voraussetzungen und Umfang des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren, Autorinnen und Autoren: Dr. Thomas Meysen, Janna Beckmann, Petra Birnstengel, Diana Eschelbach, Stephanie Götte, DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT e. V.“ (DIJuF)

<sup>3</sup> Zulässigkeit der Untersagung der Erhebung von Kostenbeiträgen durch Kindertagespflegepersonen neben der öffentlich-rechtlichen Kostenbeteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe; Kostenerstattung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder, DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT e. V.“ (DIJuF), 25.02.2013

## 2.4 Veränderung der Satzung der Stadt Rheinbach

Die Rheinbacher Tagespflegepersonen wurden Anfang April 2013 darüber informiert, dass die Satzung verändert wird. Sie wurden am Entwicklungsprozess der Satzungsänderung beteiligt. Am 15.05.2013 wurden die erarbeiteten Änderungswünsche von einer Gruppe von Tagespflegepersonen mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung besprochen. Eine Stellungnahme der Tagesmütter zur bevorstehenden Satzungsänderung vom 08.07.2013 wurde gemeinsam mit einem Begleitschreiben des Jugendamtsleiters Herrn Hüllen-Veith am 19.07.2013 an alle Mitglieder des Jugendhilfeausschusses weiter geleitet.

Im weiteren Verlauf wurden die Änderungswünsche der Tagespflegepersonen in fünf alternative Modelle (siehe Anlage) eingearbeitet und den Tagespflegepersonen zur Kenntnis gegeben. Beim Tagesmütter(väter)treffen am 16.09.2013 stimmten von 19 anwesenden Tagespflegepersonen 13 für das Modell 3, das dem vorliegenden Entwurf der Satzungsänderung zugrunde liegt. Auch die Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung hat sich für dieses Modell ausgesprochen.

Es enthält folgende Veränderungen:

- die Erhöhung der Beträge in der Tabelle ergibt sich durch eine Veränderung der Rechenart (anstatt z.B. beim Stundenschritt bis 25 Stunden wie bisher 22,5 Stunden in der Woche zugrunde zu legen, werden jetzt 25 Stunden gerechnet, das bewirkt eine Erhöhung von 49 € je Stundenschritt im Monat)
- eine Erhöhung der Erstattung der Sachkosten bei Nutzung von Räumen, die ausschließlich zur Betreuung der Kindern vorgesehen sind
- eine Pauschale für Zeiten, die zusätzlich zur Betreuung des Kindes anfallen (Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche, Bildungsdokumentation etc.) = Overhead-Pauschale
- Tagespflegepersonen, die eine freiwillige Vereinbarung unterschreiben und sich damit verpflichten, auf eine Zuzahlung der Eltern zu verzichten, erhalten nach zweijähriger ununterbrochener Tätigkeit einen höheren Förderbetrag. Eine vom DIJuF<sup>4</sup> angeforderte Stellungnahme vom 16.09.2013 sagt dazu aus, dass die Zahlung eines zusätzlichen Betrages möglich ist, unter der Voraussetzung, dass die gewährte laufende Geldleistung unabhängig von der Bereitschaft, auf Zusatzbeiträge zu verzichten, leistungsgerecht gestaltet ist.

## 2.5 Leistungsgerechte Gestaltung der Geldleistung

In einer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten und vom Bundesverband für Kindertagespflege in Auftrag gegebenen Expertise vom Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (ibus)<sup>5</sup> wurden folgende als leistungsorientiert angegebene Stundensätze veröffentlicht: nach 160 Unterrichtsstunden Qualifizierung 4,44 €, nach zusätzlichen drei Jahren Berufserfahrung oder mit einer Kinderpflegerinnenausbildung 4,63 € und mit einer Erzieherinnenausbildung 4,82 €, ausgehend von einer Erstattung des Sachaufwandes in Höhe von 1,80 € je Stunde.

Von den umliegenden Jugendämtern wird überwiegend von einer Geldleistung in Höhe von

---

<sup>4</sup> Möglichkeit der unterschiedlichen Ausgestaltung der Höhe der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen, die eine zusätzliche Vergütung von den Erziehungsberechtigten verlangen und Tagespflegepersonen, die freiwillig auf Zuzahlungen verzichten, DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT e. V.“ (DIJuF), 16.09.2013

<sup>5</sup> Leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege – von der aktuellen Praxis zu einem zukunftsfähigen Modell? Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (ibus) Stefan Sell, Nicole Kukula, 2012 (Seite 29)

4,50 € je Kind und Stunde ausgegangen. Die in den Änderungsentwurf eingearbeiteten Stundensätze sind also üblich und angemessen.

## 2.6 Finanzielle Auswirkungen

Die Zahl der Betreuungsfälle ist im Verhältnis zu den vergangenen Jahren gestiegen (Stand September 2013: 117). 2011/2012 wurden 99 Betreuungen gefördert, davon 20 in geringem Umfang von bis zu 15 Stunden in der Woche 2010/2011 waren es 92, davon ebenfalls 20 unter 15 Stunden. Die Förderung des Landes erfolgte für 79 bzw. 72 Plätze über 15 Stunden. Bezogen auf Modell 3 ergibt sich folgende Aufstellung der Kosten:

- Auf der Grundlage des Bedarfs 2011/2012 wurde unter Berücksichtigung von mindestens 25 Stunden Betreuungsumfang ein durchschnittlicher Betreuungsbedarf von 30 Stunden angenommen
- Es wurde von insgesamt 120 Betreuungsfällen im Jahr ausgegangen, wobei von 100 Betreuungen nach Modell 3b (Erhöhung nach 2 Jahren Tätigkeit) und 20 Betreuungen durch neue Tagespflegepersonen (Modell 3a) zugrunde gelegt wurden
- Von den zurzeit tätigen 28 Tagespflegepersonen wurde für 2014 auf 30 aufgestockt.

Unter Berücksichtigung dieser Parameter ergeben sich in Abänderung der Kostenermittlung in der älteren Modellgegenüberstellung folgende finanzielle Auswirkungen:

30 Stunden durchschnittliche Betreuungszeit, Geldleistung: 617 €	
617 €* 100 Betreuungsverhältnisse * 12 Monate	704.400 €
30 Stunden durchschnittliche Betreuungszeit, Geldleistung: 585 €	
585 €* 20 Betreuungsverhältnisse * 12 Monate	140.400 €
Overhead-Pauschale 30 TPP * 100 €* 12 Monate	36.000 €
Mietzuschuss, 12-mal à ca. 200 €* 12 Monate	<u>28.800 €</u>
<b>Ausgaben</b>	<b>909.600 €</b>

### Zum Vergleich: Derzeitige Regelung

30 Stunden durchschnittliche Betreuungszeit, Geldleistung: 536 €	
536 €* 120 Betreuungsverhältnisse * 12 Monate	(771.840 €)

Wie bei der bisherigen Regelung fallen zusätzlich in der Höhe schwankende Kosten für Urlaubs- und Krankheitsvertretung und die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an.

Zur Förderung des Landes NRW sind 141 Betreuungsplätze beantragt. Die Förderung beträgt zurzeit 747 €je Platz und Jahr. Bei der prognostizierten Zahl von 120 Betreuungen ergibt sich eine Einnahme von

	89.640 €
--	----------

An Elternbeiträgen werden 19 % der Gesamtkosten angenommen:

	<u>172.824 €</u>
--	------------------

**Einnahmen** **262.464 €**

Unter Berücksichtigung desselben Betreuungsumfanges würde die o.g. Neuregelung zu Mehrausgaben gegenüber der jetzigen Regelung von ca. 140.000 € führen. Wegen mangelnder gesetzlicher Definition der „angemessenen Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegepersonen“ gehen diese uneingeschränkt zu Lasten der Stadt Rheinbach als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

**Fazit:**

Die Kindertagespflege spielt in der Stadt Rheinbach besonders bei der Betreuung von Kindern unter zwei Jahren eine wichtige Rolle, weil es bisher wenige Betreuungsmöglichkeiten für diese Altersgruppe in Tageseinrichtungen gibt. Aktuell sind 28 Tagespflegepersonen in Rheinbach tätig, zurzeit werden 117 Kinder in Kindertagespflege betreut. Einige Träger von Kindertagesstätten planen den Ausbau ihrer Einrichtungen mit der KiBiz-Gruppenform 2 (10 Kinder von 0,4 bis 3 Jahren), trotzdem wird die Kindertagespflege auch in Zukunft als qualitativ gutes, flexibles und individuelles Betreuungsangebot einen großen Teil dazu beitragen, den Bedarf an Betreuungsplätzen in Rheinbach zu decken und damit den Rechtsanspruch zu erfüllen.

Tagespflegepersonen sind selbständig tätig, nicht weisungsgebunden und unabhängig von geregelten Öffnungszeiten. Sie erstellen ihr eigenes Geschäftskonzept und bieten oft eine sehr große Bandbreite von Betreuungsmöglichkeiten, die flexibel und individuell auf den Bedarf der Eltern abgestimmt sind. Von einigen Tagespflegepersonen wird eine Verpflichtung zum Verzicht auf die Zuzahlungen der Eltern als Eingriff in die Gestaltung ihrer selbständigen Tätigkeit gewertet. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Tagespflegepersonen in Rheinbach eine freiwillige Vereinbarung unterschreiben werden.

Mit dem Hinweis auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs ist es ggf. für Eltern möglich, eine zusätzliche Zahlung an die Tagespflegeperson einzuklagen, wenn das Jugendamt keine Betreuungsmöglichkeit ohne Zuzahlung vorweisen kann. Insofern bestünde bei der Beibehaltung der derzeitigen Regelung ein hohes Klagerisiko.

Um zu erreichen, dass die Zuzahlungen der Eltern nicht mehr notwendig sind, wurden die Wünsche der Mehrheit der Tagespflegepersonen in der Änderung der Satzung berücksichtigt. Dadurch und durch die Erhöhung des Stundensatzes nach zwei Jahren Tätigkeit sollen die Tagespflegepersonen motiviert werden, eine freiwillige Vereinbarung zu unterschreiben.

Ist eine Tagespflegeperson nicht dazu bereit, kann sie nicht von der Zahlung der Geldleistung ausgeschlossen werden. Das Jugendamt muss sie dann nicht vermitteln, es gibt keinen Anspruch der Tagespflegeperson auf Vermittlung.

Die beigefügte Synopse stellt die vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zur derzeitigen Regelung dar.

Rheinbach, den 04.10.2013

Dr. Raffael Knauber  
Erster Beigeordneter

Wolfgang Rösner  
Fachbereichsleiter

**Anlagen:**

1. Kostenprognose
2. Synopse